

Merkblatt zum Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)

Maßnahme I86 – Wiederaufbau von Steinmauern in Weinbausteillagen

A Fördermaßnahme sowie Voraussetzungen und Verpflichtungen

1. Zielsetzung der Maßnahme

Die investive Förderung zum Wiederaufbau von sanierungsbedürftigen bzw. eingestürzten Steinmauern in Weinbausteillagen dient der Wiederherstellung und Erhaltung der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert.

2. Wer kann Antrag stellen?

Zuwendungsempfänger sind Weinbaubetriebe, die in der Weinbaukartei erfasst sind.

Nicht zuwendungsfähig sind

- Unternehmen in Schwierigkeiten (s. C Nr. 1) sowie Unternehmen mit offenen Rückforderungsanordnungen der EU-Kommission oder
- öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften wie Landkreise und Gemeinden sowie Teilnehmergeinschaften.

3. Fördervoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist, dass

- die wiederaufzubauende Mauer innerhalb oder an einer Rebfläche liegt, die als Steil- oder Terrassenlage bei der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) kartiert ist,
- der Antragsteller Eigentümer oder Pächter der betroffenen Rebflächen ist oder vom Eigentümer eine schriftliche Nutzungsberechtigung vorlegt und
- ein von der LWG erstelltes Sanierungskonzept vorliegt, das den notwendigen Umfang des Wiederaufbaus der Mauer dokumentiert.

Von der Förderung **ausgeschlossen** sind Mauern,

- bei denen mit dem Wiederaufbau bereits begonnen wurde,
- die sich auf anliegenden Rebflächen befinden, für die der Antragsteller kein Nutzungsrecht hat,
- die im Rahmen der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen in den letzten fünf Jahren gefördert worden sind
- oder
- die im Rahmen der Flurneuordnung gefördert wurden und noch der Zweckbindungsfrist unterliegen.

4. Förderverpflichtungen (*) und sonstige Auflagen

- (*) Die beantragten Steinmauern sind gemäß den im Sanierungskonzept beschriebenen Maßnahmen wieder aufzubauen.
- **Mit dem Wiederaufbau darf jedoch erst nach der Bewilligung begonnen werden.**
- Die geförderte Steinmauer muss mindestens fünf Jahre ab Auszahlung erhalten bleiben (Zweckbindungsfrist). Fällt die wiederaufgebaute Mauer innerhalb dieser Frist ein, so ist dies umgehend der LWG zu melden. Die Mauer ist innerhalb einer von der LWG gesetzten Frist wieder neu aufzubauen.

5. Höhe der Zuwendung, Mindestförderbetrag

Die Zuwendung beträgt einmalig **100 € je Quadratmeter** sanierten und sichtbaren Mauerwerks sowie **100 € je lfd. Meter Treppe**. Zuwendungen unter 500 € je Antragsteller werden nicht bewilligt.

6. Ausschluss von Doppelförderung

Ist eine Förderung des Wiederaufbaus von Steinmauern im Rahmen von Verfahren der **Flurneuordnung** („Herstellung von gemeinschaftlichen Anlagen im Weinberg“) möglich, ist die Teilnahme an dieser Maßnahme **ausgeschlossen**.

B Förderverfahren

1. Allgemeine Hinweise

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

Die Zuwendungen aus dieser Maßnahme stellen freiwillige Leistungen dar. Diese können nur insoweit bewilligt werden, als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Unter Umständen kann daher ein Zuwendungsantrag wegen Überzeichnung der Maßnahme nicht mehr bewilligt werden.

Für den Fall, dass der Fördermittelbedarf für die im Antragszeitraum beantragten Vorhaben das bereitgestellte Mittelvolumen übersteigt, werden die besten Vorhaben im Rahmen des Auswahlverfahrens (s. B Nr. 2 a) ermittelt.

2. Antragsverfahren

Der Grundantrag und ein mit der LWG abgestimmtes Sanierungskonzept sind nach Antragseröffnung mit den amtlich zur Verfügung gestellten Formblättern **im Zeitraum vom 1. März bis spätestens 28. Juni 2024** bei der LWG einzureichen.

Antragsteller, die ein „großes Unternehmen“¹ führen, müssen im Grundantrag die Situation beschreiben, die ohne Beihilfe bestehen würde (als sogenannte „kontrafaktische Fallkonstellation“) und ihre im Antrag vorgenommenen Ausführungen zur kontrafaktischen Fallkonstellation durch Nachweise untermauern. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn diese kontrafaktische Fallkonstellation plausibel ist und ein Anreizeffekt der Beihilfe angenommen werden kann.

Im Rahmen der Antragstellung sind andere behördliche Auflagen oder Genehmigungen nicht Prüfungsbestandteil der LWG.

a) Auswahlverfahren

Vor der Bewilligung findet ein Auswahlverfahren statt. Dabei werden nur **vollständige** Anträge berücksichtigt. Die Anträge werden jeweils entsprechend dem in der folgenden Tabelle dargestellten Punktesystem gewichtet. Dabei können Punkte aus mehreren zutreffenden Kriterien summiert werden. Die Mindestpunktzahl beträgt zwei Punkte. Die Auswahl erfolgt entsprechend der erreichten Punktzahlen bis zur Ausschöpfung der verfügbaren Haushaltsmittel.

¹ Unternehmen ab 250 Beschäftigte mit einem Jahresumsatz von mehr als 50 Mio. € oder einer Jahresbilanzsumme von mehr als 43 Mio. €.

Kriterien	Punkte
Antragsteller ist Ökobetrieb	1
Investition in besonders sanierungsbedürftige Mauern gemäß LWG-Konzept	2
Mauer in besonders benachteiligten Weinbaugebieten gemäß Kulisse	2
Mauer auf nicht direktzugfähiger Kleinterrasse (Erschwernisstufe 1)	3
Mauer auf Flächen mit klassischem Seilzug oder erschlossener Kleinterrasse (Erschwernisstufe 2)	2
Mauer auf Flächen mit erschwertem Direktzug ab 47 % Hangneigung (Erschwernisstufe 3)	1

b) Bewilligung

Die Bewilligung erfolgt nach Abschluss des Auswahlverfahrens durch die LWG. Mit dem Bewilligungsbescheid wird die maximal zuwendungsfähige Mauerfläche und Treppenlänge festgelegt. Anträge, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen oder nicht ausgewählt wurden, werden abgelehnt.

c) Zahlungsantrag

Die Auszahlung der Fördermittel ist nur möglich, wenn der Antragsteller

- die im Sanierungskonzept vereinbarten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt hat und
- spätestens zwei Jahre nach der Bewilligung einen gesonderten Zahlungsantrag bei der LWG einreicht. Dabei ist das amtlich zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden.

Mit dem Zahlungsantrag gilt der Verwendungsnachweis nach Nr. 6 ANBest-P als erbracht.

Die Auszahlung kann erst nach einer Inaugenscheinnahme der geförderten Maßnahmen erfolgen.

Alle für die Förderung maßgeblichen Unterlagen sind ab Einreichung des Zahlungsantrags für mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

C Hinweise

1. Unternehmen in Schwierigkeiten²

Ein Unternehmen gilt dann als Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn es auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeiten gezwungen sein wird, wenn der Staat nicht eingreift. Im Sinne dieser Leitlinien befindet sich ein Unternehmen daher dann in Schwierigkeiten, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung: Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht.
- Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften: Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.
- Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen

Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.

2. Mitteilungspflicht

Jede Änderung, die Auswirkungen auf die Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen hat, ist **unverzüglich** und **Fälle höherer Gewalt** sind spätestens innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt, ab dem der Antragsteller hierzu in der Lage ist, der LWG schriftlich mitzuteilen.

3. Kontrollen, Kürzungen und Sanktionen

Die LWG ist verpflichtet, alle Anträge einer verwaltungsmäßigen Kontrolle zu unterziehen. Darüber hinaus werden zur **Überprüfung** der Angaben und eingegangenen Verpflichtungen für einen Teil der Anträge Kontrollen vor Ort (Ortsbesichtigung) durchgeführt.

Wenn festgestellt wird, dass

- falsche Angaben gemacht wurden und/oder
- Fördervoraussetzungen nicht gegeben waren bzw. Verpflichtungen oder sonstige Auflagen nicht eingehalten wurden,

ist mit weitgehenden Konsequenzen zu rechnen. Diese können vom teilweisen oder ganzen Verlust der Förderung (Sanktionen) und/oder Ausschluss von der künftigen Teilnahme an Förderprogrammen bis zur Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs führen.

4. Hinweis auf steuerliche Mitteilungspflichten

Nach der Mitteilungsverordnung sind staatliche Behörden in bestimmten Fällen dazu verpflichtet, die Finanzämter über Zahlungen zu informieren, die an Bürgerinnen und Bürger oder an Unternehmen geleistet wurden. Diese Mitteilungspflicht erstreckt sich dabei auch auf die Zuwendungen im Rahmen der Flächenzahlungen. Soweit Ihnen eine Flächenzahlung gewährt wird, werden daher dem örtlich zuständigen Finanzamt im Regelfall folgende Informationen übermittelt, damit die Finanzverwaltung die Zahlungen steuerrechtlich beurteilen kann:

- Name, Vorname (ggf. Firma) des Zahlungsempfängers, inkl. Adresse und Geburtsdatum sowie steuerliches Identifikationsmerkmal (Steuernummer oder Identifikationsnummer)
- Bewilligungsbehörde, Rechtsgrund der Zahlung
- Höhe und der Tag der Zahlung

Es wird darauf hingewiesen, dass die steuerrechtlichen Aufzeichnungs- und Erklärungsspflichten gegenüber den Finanzbehörden – unabhängig von der Informationsweitergabe durch die Landwirtschaftsverwaltung – von Ihnen eigenverantwortlich zu beachten sind.

Den Wortlaut der Mitteilungsverordnung finden Sie unter www.gesetze-im-internet.de/mv/MV.pdf

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei der LWG.

5. Hinweise zum Datenschutz und zur Veröffentlichung

Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist das örtlich zuständige AELF.

Die mit dem Antrag einschl. Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und Förderhöhe, zur Förderabwicklung sowie für entsprechende Kontrollen verarbeitet und auf einem Server des IT-Dienstleistungszentrums des Freistaats Bayern gespeichert, welches durch das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung betrieben wird.

Die Daten werden zur Erstellung des Agrarberichts und aufgrund weiterer Berichtspflichten an das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten weitergeleitet. Die

² ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1

auszahlungsrelevanten Daten werden an die zuständige Kasse des Landes Bayern weitergeleitet.

Weitere Informationen über die Verarbeitung der Daten und die diesbezüglichen Rechte der betroffenen Personen finden Sie im Internet über die Seiten www.stmelf.bayern.de/datenschutz bzw. www.stmelf.bayern.de/landentwicklung/aemter/ nach Aufruf des zuständigen AELF unter „Datenschutz“. Alternativ sind diese Informationen auch unmittelbar beim jeweiligen AELF zu erhalten.

Nach Teil I Kapitel 3 Nr. 3.2.4 der Rahmenregelung der Europäischen Union sind bei Zuwendungen von mehr als 10.000 € an Begünstigte, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind, Informationen über jede Einzelbeihilfe zu veröffentlichen.³

6. Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Fördervoraussetzung ist, dass gegen den **Antragsteller** oder dessen nach Satzung oder Gesetz **Vertretungsberechtigten** in den letzten fünf Jahren **keine** Geldbuße von wenigstens 2.500 € nach § 404 Absatz 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde, oder der Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter **nicht** nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.

³ <https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>